

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer, die Anforderungen an die Verkehrsexperten sowie das Kontrollwesen.

Art. 6 Abs. 3^{bis} dritter Satz

^{3bis} ... Der praktische Fahrunterricht für die Erreichung der Minimalziele ist durch einen Fahrlehrer der Kategorie C zu erteilen.

Art. 8 Abs. 2^{bis} dritter Satz

^{3bis} ... Der praktische Fahrunterricht für die Erreichung der Minimalziele ist durch einen Fahrlehrer der Kategorie C zu erteilen, der Inhaber eines Führerausweises der Kategorie D ist.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

² Folgende Funktionen werden untersucht:

- b. bei einem Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C und D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport zusätzlich das Stereosehen und die Pupillenmotorik.

Art. 11a Abs. 1 Bst. c

¹ Eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle, die durch die kantonale Behörde zu bezeichnen sind, ist erforderlich für Personen, die:

- c. Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b

² Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird nur für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg erteilt. Diese Beschränkung gilt nicht bei:

- b. Motorradmechaniker-Lehrlingen, die von einem Fahrlehrer der Kategorie A ausgebildet werden;

Art. 19 Abs. 1

¹ Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem Inhaber des Fahrlehrerausweises der Kategorie A absolvieren.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b

⁴ Die Leistungsbeschränkungen nach Absatz 3 gelten nicht für:

- b. Motorradmechaniker-Lehrlinge, die von einem Fahrlehrer der Kategorie A ausgebildet wurden;

Art. 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3

¹ Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:

- a. die folgenden Fahrzeugführer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre:
2. Inhaber der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25;
 3. *Aufgehoben.*

Art. 27e Bst. e:

eine Bewilligung des ASTRA hat, falls er Fahrsimulatoren einsetzen will; diese wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass sich die Fahrsimulatoren für die Vermittlung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele der Weiterausbildung eignen;

Art. 47 - 64

Aufgehoben

Art. 64d

³ Wer die Moderatorenprüfung nicht bestanden hat, kann die nicht bestandenen Elemente im Rahmen einer Nachprüfung wiederholen. Wird der zweite Versuch nicht bestanden, verfällt der Anspruch auf Wiederholung und das Hauptmodul muss ein zweites Mal absolviert werden. Danach wird der Kandidat zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Art. 88a Besondere Prüfungsfahrzeuge

¹ Wird die praktische Führerprüfung mit einem Fahrzeug abgelegt, das nicht den Anforderungen von Anhang 12 Ziffer V entspricht, so wird die Fahrberechtigung entsprechend beschränkt.

² Wird die praktische Führerprüfung der Unterkategorie A1 mit einem Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, so dürfen nur entsprechende Motorräder geführt werden.

³ Die Beschränkungen werden im Führerausweis eingetragen (Art. 24d).

Art. 89, 148 und Art. 150 Abs. 5 Bst. f sowie die Anhänge 5 und 6

Aufgehoben.

II

Die Anhänge 1 - 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

TT. Monat 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1

Medizinische Mindestanforderungen

Klammervermerk unter dem Titel

(Art. 7)

2. Gruppe Bst. d

d. aufgehoben

3. Gruppe Bst. d

d. aufgehoben.

Anhang 2

Ärztliches Zeugnis

Klammervermerk unter dem Titel

(Art. 7)

Im ganzen Text:

Begriff "Theoriefahrlehrer" und "Fahrlehrer" aufheben.

Anhang 3

Ärztliches Gutachten

Klammervermerk unter dem Titel

(Art. 7)

Im ganzen Text:

Begriff "Theoriefahrlehrer" und "Fahrlehrer" aufheben.

Ziff. 21

21 aufgehoben

Ziff. 22

aufgehoben.